

Treuhandvertrag

zwischen

1. dem Landesjagdverband Nordrhein-Westfalen e. V., Gabelsbergerstraße 2 in 44141 Dortmund, dieser vertreten durch seinen Präsidenten Jochen Borchert MdB und seinen Schatzmeister Dr. Peter Bottermann,

- nachstehend Treugeber genannt -,

und

2. Herrn Rechtsanwalt Hans-Jürgen Thies, dienstansässig Südring 4, 59065 Hamm,

- nachstehend Treuhänder genannt -.

Präambel

In seiner Sitzung vom 24.06.2009 hat der Landtag Nordrhein-Westfalen in abschließender Lesung das Gesetz zur Abschaffung der Jagdsteuer (Lt-Drucksache 11/8884) beschlossen (Verkündet am 30.06.2009, GV.NRW.2009, S. 394).

Entsprechend den Ausführungen im Abschnitt B Ziff. 1 und 3 des Gesetzentwurfes vom 24.03.2009 wird der Treugeber mit der Landesregierung eine Vereinbarung abschließen, die in ihrer Ziff. 4 folgende Regelung enthält:

„Zur Absicherung der Leistungen der Jägerschaft in der Entsorgung von verkehrsverunfalltem Wild wird der LJV ein Treuhandkonto in Höhe von 100.000,00 € errichten. Die finanziellen Mittel für das Treuhandkonto wird der LJV sich im Wege eines Spendenaufrufes bei den Jagdpächtern und Ei-

genjagdinhabern in NRW beschaffen, da diese durch den Wegfall der Jagdsteuer entlastet werden. Die Kreise und kreisfreien Städte sollen in Abstimmung mit den jeweiligen Kreisjägerschaften Zahlungsansprüche gegenüber dem vom LJV eingesetzten Verwalter des Treuhandkontos geltend machen können, wenn trotz der vom LJV und seinen untergliederten Kreisjägerschaften getätigten Aufrufe (vgl. Nr. 1) ein Jagdausübungsberechtigter im Einzelfall nach entsprechender Benachrichtigung die Beseitigung von Verkehrsunfallwild (Schalenwild) auf Straßen, auf denen den Kreisen und kreisfreien Städten die Straßenbaulast obliegt, nachweislich nicht wahrgenommen hat. Eine Evaluation dieser Treuhandkontoregelung soll nach dem 31.12.2015 durchgeführt werden.“

Mit dieser Maßgabe schließen die oben angeführten Vertragsparteien folgenden

Treuhandvertrag:

I.

Der Treuhänder errichtet bei der Sparkasse Hamm, BLZ 41050095, unter der Bezeichnung „Treuhandkonto LJV-Verkehrsunfallwild“ ein Treuhandkonto.

Der Treugeber sorgt durch Spendenaufrufe bei den Jagdpächtern und Eigenjagdinhabern in NRW dafür, dass auf dieses Treuhandkonto, möglichst bis zum 31.12.2009, Geldbeträge in einer Gesamthöhe von mindestens 100.000,00 € eingehen werden. Eine eigene Einzahlungsverpflichtung des Treugebers auf das Treuhandkonto besteht nicht. Ebenso wenig besteht eine Nachschusspflicht, wenn im Verlaufe des Treuhandverhältnisses durch zweckentsprechende Verwendung das auf dem Treuhandkonto vorhandene Guthaben ganz oder teilweise verbraucht ist.

II.

Der Treuhänder verwaltet das auf dem Treuhandkonto vorhandene Vermögen getrennt von seinem eigenen Vermögen und verfügt über das Kontoguthaben in eigener Verantwortung ausschließlich nach Maßgabe der „Richtlinien über die Verwaltung des Treuhandkontos LJV-Verkehrsunfallwild“, die diesem Vertrag als **Anlage** beigeheftet sind und von den Parteien zum wesentlichen Bestandteil dieses Treuhandvertrages gemacht werden.

III.

Der Treuhänder ist verpflichtet, den Treugeber laufend über die Verwaltung und den Bestand des Treuhandkontos zu unterrichten. Darüber hinaus ist er verpflichtet, bis zum 31. März eines jeden Jahres dem Treugeber einen schriftlichen Rechenschaftsbericht über die Verwaltung des Treuhandkontos für das Vorjahr zu erteilen und sich einer Überprüfung seiner Treuhändertätigkeit durch vom Treugeber beauftragte Rechnungsprüfer zu unterziehen. Ergeben sich danach keine Beanstandungen, so ist dem Treuhänder vom Treugeber für die im abgelaufenen Kalenderjahr geleistete Tätigkeit Entlastung zu erteilen.

IV.

Der Treuhänder hat gegen den Treugeber Anspruch auf Ersatz der Aufwendungen zuzüglich etwaiger gesetzlicher Mehrwertsteuer, die er in ordnungsgemäßer Erfüllung dieses Vertrages macht. Der Treugeber ist auf Anforderung verpflichtet, angemessenen Vorschuss zu leisten.

Im Übrigen erhält der Treuhänder für seine Tätigkeit keine Vergütung.

V.

Eine persönliche Haftung des Treuhänders gegenüber Dritten, insbesondere gegenüber Spendern oder gegenüber den Kreisen und kreisfreien Städten, die Leistungen aus dem Treuhandkonto aufgrund der von Ihnen erbrachten Maßnahmen zur Verkehrsfallwildentsorgung begehren, wird zwischen den Vertragsparteien ausgeschlossen.

Der Treugeber stellt den Treuhänder von allen Verpflichtungen frei, die für diesen aufgrund der ordnungsgemäßen Erfüllung dieses Vertrages entstehen.

VI.

1.

Dieser Vertrag wird auf unbestimmte Zeit geschlossen. Er kann vom Treugeber jederzeit, vom Treuhänder nur mit einer Frist von 3 Monaten durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vertragspartner gekündigt werden.

2.

Dieser Vertrag endet, ohne dass es einer Kündigung bedarf, sobald ein Antrag auf Eröffnung des Insolvenzverfahrens über das Vermögen des Treuhänders gestellt wird oder Maßnahmen der Einzelzwangsvollstreckung in dem von ihm treuhänderisch gehaltenen Sondervermögen ausgebracht werden, ferner mit dem Tod des Treuhänders.

3.

Mit Wirkung ab Zugang der Kündigung gem. Abs. 1 bzw. des Eintritts der Tatbestände gem. Abs. 2 tritt der Treuhänder sämtliche Rechte an dem von ihm verwalteten Treuhandkonto an den Treugeber ab. Bei Beendigung des Treuhand-

vertrages ist der Treuhänder verpflichtet, das auf dem Treuhandkonto vorhandene Guthaben nach Weisung des Treugebers auf diesen oder auf eine von diesem benannte Person, vorzugsweise auf die Wildtier- und Biotopschutz-Stiftung NRW, Gabelsbergerstr. 2, 44141 Dortmund zu übertragen.

Sofern bei Beendigung des Treuhandvertrages der Treugeber infolge Auflösung oder Aufhebung nicht mehr bestehen sollte, hat der Treuhänder das vorhandene Treuhandvermögen an die Wildtier- und Biotopschutz-Stiftung NRW, Gabelsbergerstr. 2, 44141 Dortmund zur Verwendung zu übertragen.

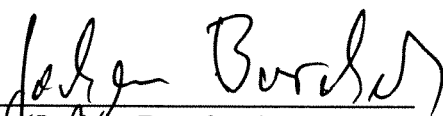
VII.

Änderungen und Ergänzungen dieses Vertrages bedürfen der Schriftform. Gerichtsstand für alle aus diesem Vertrag sich ergebenden Streitigkeiten ist der Sitz des Treugebers in Dortmund.

Dortmund, den 15/09/09

Für den Treugeber:

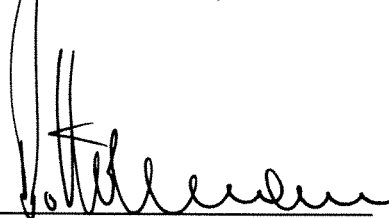
als Treuhänder:



(Jochen Borchert)



(Hans-Jürgen Thies)



(Dr. Peter Bottermann)

Anlage zum Treuhandvertrag vom 18/09/09

Richtlinien über die Verwaltung des Treuhandkontos

LJV-Verkehrsunfallwild

1. Verwendungszweck:

Aus dem Treuhandkonto sollen ausschließlich Zuschüsse für die Kosten geleistet werden, die den Kreisen und kreisfreien Städten in NRW ab dem 01.01.2010 für die Beseitigung von Verkehrsunfallwild (Schalenwild) auf Straßen, auf denen den Kreisen und kreisfreien Städten die Straßenbaulast obliegt, entstanden sind.

Ein Anspruch auf Gewährung von Zuwendungen aus dem Treuhandvermögen besteht nicht. Vielmehr entscheidet der Verwalter des Treuhandkontos (Treuhandhänder) nach pflichtgemäßem Ermessen und nach Maßgabe der nachfolgenden Bestimmungen im Rahmen des verfügbaren Treuhandvermögens.

2. Voraussetzungen der Zuschussgewährung:

Eine Zuschussgewährung setzt voraus, dass

- Schalenwild im Rahmen eines Verkehrsunfalls getötet wurde,
- der Verkehrsunfall sich auf einer Straße in NRW ereignet hat, auf der dem Kreis/der kreisfreien Stadt die Straßenbaulast obliegt,
- der im Bereich der Unfallstelle zuständige Jagd ausübungs berechtigte trotz Benachrichtigung von seinem gesetzlichen Aneignungsrecht keinen Gebrauch gemacht und die sachgerechte Beseitigung des Tierkörpers nicht binnen 48 Stunden nach erfolgter Benachrichtigung ausgeführt hat,

- der Kreis/die kreisfreie Stadt nach Ablauf der 48-Stunden-Frist die ordnungsgemäße Entsorgung des verunfallten Wildkörpers durchgeführt hat,
- der Kreis/die kreisfreie Stadt die zuständige Kreisjägerschaft binnen einer Woche nach Erledigung der Fallwildentsorgung schriftlich über den Vorgang unterrichtet hat.

3. Zuwendungsempfänger:

Zuwendungsberechtigt sind ausschließlich Kreise und kreisfreie Städte in Nordrhein-Westfalen.

4. Art, Umfang und Höhe der Zuwendung:

Bei den Zuwendungen handelt es sich um einen Festbetragszuschuss je nachgewiesenem Entsorgungsfall. Die Höhe des Zuschusses ist unabhängig vom Umfang der den Zuwendungsempfängern tatsächlich entstandenen Entsorgungsaufwendungen. Sie beträgt bei Rehwild 30,00 € je Stück und bei allen übrigen Schalenwildarten 50,00 € je Stück.

5. Antragsverfahren:

Der Antrag auf Zuschussgewährung ist vom Zuwendungsempfänger (Kreis/kreisfreie Stadt) für jeden Entsorgungsfall gesondert binnen eines Monats nach Ausführung des Entsorgungsfalles schriftlich bei der örtlich zuständigen Kreisjägerschaft zu stellen. Die Kreisjägerschaft hat den Antrag mit einer Stellungnahme zu versehen und sodann unverzüglich an den Verwalter des Treuhandkontos (Treuhand) weiterzuleiten.

Der Antrag ist nur zulässig, wenn er unter Verwendung des Antragsformulars gem. **Anlage** dieser Richtlinien gestellt wurde. Er muss folgende Angaben enthalten:

- Name, Sitz, Anschrift und Bankverbindung des Antragstellers,
- exakte Angaben über das Vorliegen sämtlicher Voraussetzungen gem. Ziff. 2. dieser Richtlinien,
- Nachweis über Art, Inhalt und Zeitpunkt der Benachrichtigung des zuständigen Jagdausübungsberechtigten,
- Nachweis über die sachgerecht durchgeführte Tierkörperentsorgung,
- Stellungnahme der örtlich zuständigen Kreisjägerschaft.

In ihrer Stellungnahme soll die Kreisjägerschaft kurz darlegen, dass sie wegen des Entsorgungsfalles Kontakt zum Jagdausübungsberechtigten aufgenommen hat, dieser ihr die ordnungsgemäße Benachrichtigung durch den Antragsteller bestätigt hat und welche Gründe er ihr für seine Nichtdurchführung der Fallwildentsorgung genannt hat.

6. Bewilligungs- und Auszahlungsverfahren:

Über die Bewilligung und Auszahlung des Zuschusses entscheidet der Treuhänder nach Maßgabe der vorstehenden Bestimmungen im Rahmen des verfügbaren Treuhandvermögens. Seine Entscheidung teilt er dem Antragsteller schriftlich mit. Im Falle einer Antragsablehnung soll er seine Entscheidung kurz begründen.

Der ordentliche Rechtsweg ist ausgeschlossen.

Anlage zu den Richtlinien über die Verwaltung des Treuhandkontos LJV-Verkehrsunfallwild:

An die
Kreisjägerschaft

zur Weiterleitung an
Herr RA Hans-Jürgen Thies
Südring 4
59065 Hamm

Antrag auf Zuschussgewährung aus Mitteln des Treuhandkontos LJV-Verkehrsunfallwild

1.) Antragsteller/Antragstellerin (Kreis / kreisfreie Stadt): _____

(Name, Sitz, Anschrift, Aktenzeichen)

(Bankverbindung)

2.) Angaben zum Entsorgungsfall:

a) Datum, Uhrzeit des Verkehrsunfalls: _____

b) Ort des Verkehrsunfalls, exakte Angabe des Streckenabschnitts und des
Straßenbaulastträger:

c) Anzahl der getöteten und entsorgten Schalenwildart: _____

d) Polizeiliche Unfallaufnahme, ja/nein *(Unzutreffendes streiche, ggf. polizeiliches
Az./Tagebuch-Nr.: _____

e) Name und Anschrift des im Bereich der Unfallstelle verantwortlichen Jagdausübungsberechtigten: _____

f) Benachrichtigung des Jagdausübungsberechtigten (Datum, Uhrzeit, Art und Inhalt der Benachrichtigung, durch wen), Nachweise bitte beifügen:

g) Entsorgung des verunfallten Wildkörpers wann, wie und durch wen, Nachweise bitte beifügen:

h) Datum der Benachrichtigung der Kreisjägerschaft über den Entsorgungsfall:

Ort, Datum:

(Unterschrift und Dienstsiegel)

3.) Stellungnahme der örtlichen Kreisjägerschaft:

(Hat der Jagdausübungsberechtigte die ordnungsgemäße Benachrichtigung bestätigt?

Welche Gründe hat er für die Nichtdurchführung der Fallwildentsorgung genannt?):

Ort, Datum

(Unterschrift und Dienstsiegel)